

## Schaubild zum neuen Bundestagswahlrecht

Die Abbildung auf der Vorderseite veranschaulicht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, das seit der Wahlrechtsreform 2023 und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024 gilt.

Nach wie vor wird der Bundestag nach dem **personalisierten Verhältniswahlrecht** gewählt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme**, mit der er einen Kandidaten in einem Wahlkreis wählt, und eine **Zweitstimme**, die er für eine Partei abgibt. Die Zweitstimme entscheidet über das **Kräfteverhältnis der Parteien im Bundestag**. Durch die Wahlrechtsreform wird **die Anzahl der Abgeordneten** im Bundestag **dauerhaft auf 630 begrenzt**.

## Die Ausgangslage vor der Wahlrechtsreform

Vor der Wahlrechtsreform lag die Sollgröße des Deutschen Bundestages bei 598 Abgeordneten. Tatsächlich hatte der Bundestag in der 20. Wahlperiode aber über 730 Mitglieder. Diese signifikante Vergrößerung des Bundestages machte eine Wahlrechtsreform erforderlich.

Auslöser für die steigende Zahl der Abgeordneten waren **Überhang- und Ausgleichsmandate**, die durch die Wahlrechtsreform aus dem Jahr 2023 **abgeschafft** wurden.



## Verfahren

Mit der **Erststimme** wird, wie bisher, ein Kandidat aus einem der 299 Wahlkreise gewählt. Die Kandidaten, die in den Wahlkreisen die meisten Stimmen auf sich vereinen, ziehen aber nicht mehr automatisch in den Bundestag ein.

Sie rücken an die **Spitze der Landeslisten ihrer Parteien** und **erhalten nur dann einen Sitz**, wenn dieser auch **vom Zweitstimmenergebnis der Partei gedeckt** ist (sogenannte Zweitstimmendeckung). Ist das Zweitstimmenergebnis zu niedrig, erhalten die Wahlkreisgewinner mit den niedrigsten Stimmenanteilen keinen Sitz.

Die **Zweitstimme** wird für die Landesliste einer Partei abgegeben und entscheidet über die Sitzverteilung der Parteien im Parlament. Es ziehen jedoch nur solche Parteien in den Bundestag ein, die die **Fünf-Prozent-Hürde**, auch Sperrklausel genannt, überwinden, also mehr als fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen auf sich vereinen.

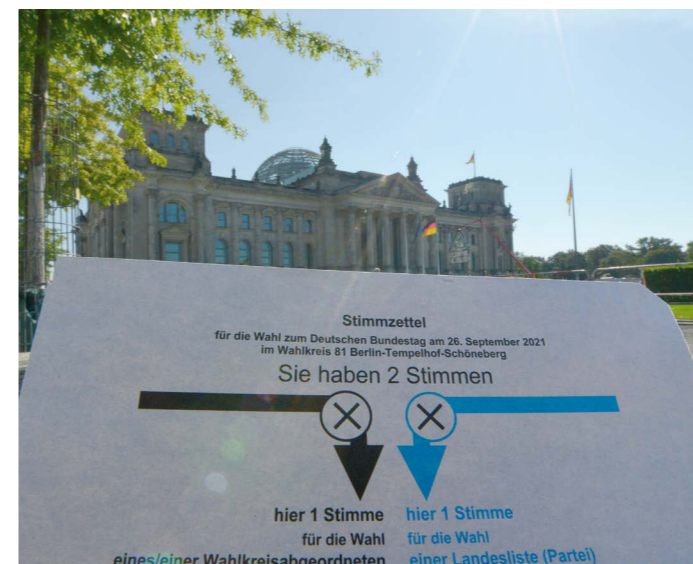
Eine Ausnahme gilt für Parteien, die zwar weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten, die aber **in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat** erringen (sog. Grundmandatsklausel).

Die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überwinden, nehmen an der sogenannten **Oberverteilung** teil. Dabei wird die Gesamtzahl der Bundestagsmandate ermittelt, die den Parteien nach Erhalt der Zweitstimmen zustehen.

In der dann folgenden **Unterverteilung** werden die Bundestagsmandate, die den Parteien zustehen, auf die jeweiligen Landeslisten umgerechnet. An der Spitze der Landeslisten stehen die Wahlkreisgewinner der Parteien. Die weiteren Sitze, die den Parteien je nach Zweitstimmenergebnis zustehen, werden an Kandidaten der Landeslisten vergeben.

Dieses Verfahren stellt die Begrenzung der Abgeordnetenzahl auf 630 sicher.

Durch die Wahlrechtsreform wird die Anzahl der Abgeordneten gegenüber dem 20. Deutschen Bundestag also in jedem Fall **um über 100 Personen** sinken.



Deutscher Bundestag

## Das Wahlrecht zur Bundestagswahl

Neu



Download- und Bestellservice für Informationsmaterial des Deutschen Bundestages  
[www.btg-bestellservice.de](http://www.btg-bestellservice.de)



Den Deutschen Bundestag finden Sie auch in den sozialen Medien. Hier geben wir Ihnen einen Überblick über die genutzten Plattformen, folgen Sie uns gerne auch dort.  
[www.bundestag.de/services/soziale\\_medien](http://www.bundestag.de/services/soziale_medien)

## Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit,  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
Koordination: Elmar Ostermann  
Text: Hanna Venghaus  
Gestaltung: wby Media/Christiane Zay  
Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele  
Bildnachweise: Titel Deutscher Bundestag (DBT)/Marc-Steffen Unger;  
Bild Mitte picture alliance/dpa | Uli Deck; Bild rechts DBT/Sylvia Bohn  
Grafik: Nicola Pridik – npridik.de  
Stand: Dezember 2024  
© Deutscher Bundestag, Berlin  
Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien, Fraktionen, Gruppen oder Vereinen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen ab 18 Jahren.

Sie haben 2 Stimmen:

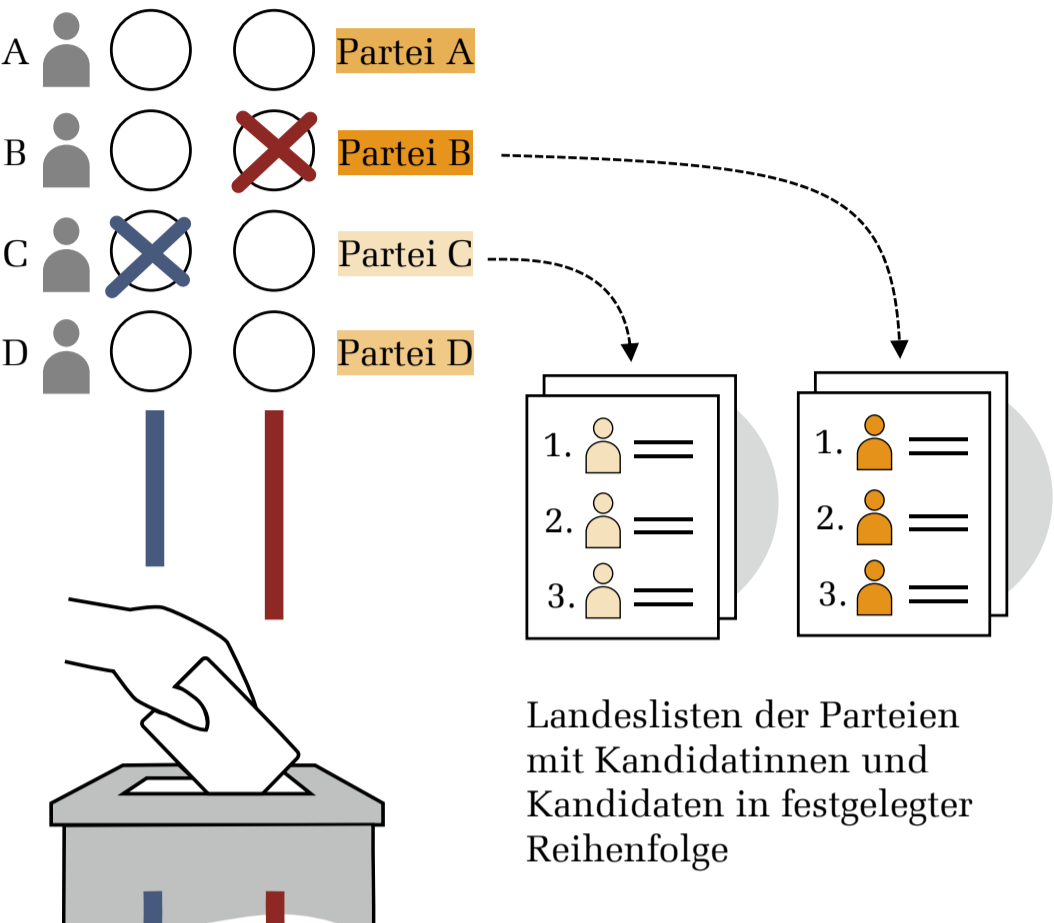
### Erststimme

Welche Kandidatin oder welcher Kandidat aus Ihrem Wahlkreis soll in den Bundestag einziehen?



### Zweitstimme

Welche Partei soll möglichst stark im Bundestag vertreten sein?



Landeslisten der Parteien mit Kandidatinnen und Kandidaten in festgelegter Reihenfolge

### Mehrheitswahl

In jedem Wahlkreis ist gewählt, wer die meisten Erststimmen bekommen hat **1** und im Verfahren der Zweitstimmendeckung einen Sitz erhält **2**.

### Verhältniswahl

Das Wahlergebnis entscheidet darüber, ob eine Partei überhaupt im Bundestag vertreten sein wird **1**, und wenn ja, in welcher Stärke **2**.

#### 1 Stimmenmehrheit

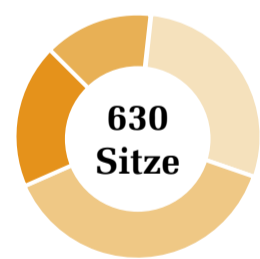


#### 1 Sperrklausel



mind. 5% aller Zweitstimmen oder 3 Direktmandate\*

#### 2 Sitzverteilung



Die Sitze der Parteien gehen zunächst an die gewählten Direktkandidatinnen und -kandidaten. Alle verbleibenden Sitze werden mit Personen von den Landeslisten besetzt.

#### 2 Zweitstimmendeckung

Ist der Sitz im Bundestag durch das Zweitstimmenergebnis der Partei gedeckt, der die Wahlkreisgewinnerin bzw. der Wahlkreisgewinner angehört?



Deutscher Bundestag

\*s. Urteil d. BVerfG v. 30.7.2024